

**Anzeige über einen vorübergehenden  
Gaststättenbetrieb aus besonderem Anlass gemäß § 2  
Abs. 2 Landesgaststättengesetz:**

**Angaben zum Antragsteller (Person / Verein)**

Vorname, Nachname:   
Anschrift:   
E-Mail:   
Handynummer:

**Angaben zur Veranstaltung**

Anlass der Veranstaltung:   
Ort:   
Datum der Veranstaltung:   
 Öffentliche Fläche  
 Privatgrundstück  
Anzahl der erwarteten Besucher:

**Alkoholischer Getränke, werden an folgenden Tagen ausgeschenkt:**

Uhrzeit der Veranstaltung (Beginn – Ende):   
Uhrzeit der Veranstaltung (Beginn – Ende):   
Uhrzeit der Veranstaltung (Beginn – Ende):

**Angaben zur verantwortlichen Person**

Vorname, Nachname:   
Anschrift:   
E-Mail:   
Handynummer:

---

Unterschrift Antragsteller/in

**Hinweise:**

- a. Eine Gestattung darf aus „besonderem Anlass“ erteilt werden. Ein solcher Anlass liegt vor, wenn der Ausschank und die Bewirtung lediglich von kurzfristiger Natur sind und an ein nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpfen.
- b. Eine Gestattung wird nicht benötigt, wenn alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen und/oder i.V.m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und Speisen an Gäste verabreicht werden.
- c. Um eine sachgerechte Prüfung des Antrags auf eine Gestattung zu gewährleisten, ist diese Anzeige gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes / der Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- d. Nach § 8 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Die gesetzliche Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt.
- e. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und sind zur Bearbeitung des Antrages erforderlich.